

Im Betrieb der Arbeitgeberin waren ausweislich der Wählerliste 45 Personen weiblichen Geschlechts, 56 Personen männlichen Geschlechts und 17 Personen diversen Geschlechts wahlberechtigt zu den anstehenden Betriebsratswahlen. Der zu wählende Betriebsrat sollte aus sieben Personen bestehen. Es standen zwei Listen zur Wahl. Liste I umfasste drei kandidierende Personen, wobei an erster und zweiter Stelle Männer und an dritter Stelle eine Frau stand. Liste II umfasste elf Personen, darunter an letzter Stelle eine Frau und auf den Plätzen zwei und drei Personen diversen Geschlechts. Im Wahlausschreiben gab der Wahlvorstand an, es müsse sich mindestens eine Person der Minderheiten-gruppe divers unter den zu wählenden Betriebsratsmitgliedern befinden. In seiner Niederschrift über das Wahlergebnis stellte er fest, es seien wegen des gesetzlich vorgesehenen Schutzes des Minderheitengeschlechts aus Liste I zwei Männer und aus Liste II drei Männer und zwei Personen diversen Geschlechts gewählt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Wahl für unwirksam erklärt, weil ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts und des Wahlverfahrens vorliege. Die Vorschriften aus dem Betriebsverfassungsgesetz und der dazugehörigen Wahlordnung über den Minderheitenschutz könnten nicht so ausgelegt werden, dass gegebenenfalls nur das dritte Geschlecht hiervon profitiere, das im Verhältnis von Frauen und Männern in der Minderheit befindliche Geschlecht hingegen gar nicht mit Mindestsitzen berücksichtigt werde. Dafür sprächen die Entstehungsgeschichte des § 15 Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz sowie die Gesetzssystematik. Es könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass das Wahlergebnis ohne den fehlerhaften Hinweis auf den zu wählenden Minderheitenschutz im Wahlausschreiben anders ausgegangen wäre.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 13/2024 vom 28.06.2024

VERANSTALTUNGEN

■ 8. Speyerer Migrationsrechtstage am 16. und 17. September 2024

„Überlastung der Ausländerbehörden?! Wege zur Optimierung des Migrationsverfahrens“ lautet das Thema der 8. Speyerer Migrationsrechtstage unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda am 16. und 17. September 2024 in der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Auf der Tagung sollen die Ursachen der Belastung von Behörden diskutiert und neue sowie bewährte Wege aufgezeigt werden, um die Migrationsverwaltung effizienter zu gestalten und die Verfahrensabläufe zu optimieren. Neben der Zentralisierung und Vernetzung der Behörden werden die Personalentwicklung sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung in den Blick genommen.

Informationen unter: <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

■ Speyerer Vergaberechtstage am 26. Und 27. September 2024

Unter Leitung des Lehrstuhls von Prof. Dr. Jan Ziekow sollen auf den Speyerer Vergaberechtstagen am 26. und 27. September in der Deutschen Universität für Verwal-

tungswissenschaften Speyer aktuelle Fragen des Vergaberechts analysiert und diskutiert werden. Vorgesehen sind Themen wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, der Ausschluss unzuverlässiger Firmen von Vergabeverfahren im Realitätscheck sowie der Ausschluss wegen Schlechtleistung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB.

Informationen unter: e-mail ziekow@uni-speyer.de. Internet: <https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

PERSONALIA

■ Olaf Kenklies zum Direktor des Amtsgerichts Zittau befördert

Olaf Kenklies wurde 1963 in Lüneburg geboren. Er begann seine richterliche Laufbahn 1991 als Richter auf Probe beim Bezirksgericht Dresden, beim Kreis- bzw. Amtsgericht Görlitz sowie bei der Staatsanwaltschaft Görlitz. Im Jahr 1994 wurde er zum Richter am Amtsgericht beim Amtsgericht Görlitz ernannt. 1998 folgte die Ernennung zum Staatsanwalt als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Görlitz. Es schlossen sich Abordnungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden an. 2013 wurde Olaf Kenklies Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors am Amtsgericht Zittau.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 10. Juli 2024

■ Michael Koch leitet als Präsident das Landgericht Dessau-Roßlau

Der 59jährige, promovierte Jurist Michael Koch ist seit 1998 als Richter in der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt tätig. Als Richter arbeitete er anschließend am Amtsgericht Naumburg, am Oberlandesgericht Naumburg und am Landgericht Halle. 2005 wurde er zum Direktor des Amtsgerichts Weißenfels ernannt. Ab 2008 hatte er außerdem die Leitung des Amtsgerichts Naumburg (Saale) inne. 2009 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Halle. Ab 2016 war Michael Koch beim OLG Naumburg tätig und wurde 2017 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Magdeburg ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 13/2024 vom 28. Juni 2024

■ Dominik Schulz wird Präsident des LG Chemnitz

Der promovierte Jurist Dominik Schulz wurde 1968 in Nördlingen geboren. Seine richterliche Laufbahn begann er 1997 als Richter auf Probe beim Landgericht Chemnitz, Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal und Verwaltungsgericht Chemnitz. 2000 wurde er zum Richter am Amtsgericht ernannt. Nach einer Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz im Jahr 2001 folgte 2003 ein Wechsel an das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal. 2005 war er im Abordnungswege beim Oberlandesgericht Dresden tätig und wurde 2006 Direktor des Amtsgerichts Döbeln. 2011 folgte die Ernennung zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Leipzig und 2018 zum Vizepräsidenten des Landgerichts Chemnitz.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juni 2024